



Maîtres professionnels de la construction métallique en Suisse

Metallbau - Fachlehrer der Schweiz

Docenti professionali delle Costruzione Metalliche della Svizzera

Statuts

Statuten

Statuti

Metallbau Fachlehrer der Schweiz

MEBAL Metallbau – Fachlehrer der Schweiz

1 Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "Metallbau-Fachlehrer der Schweiz" (MEBAL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Rechtssitz am Wohnort des Präsidenten.

2 Zugehörigkeit

- 2.1 Die MEBAL kann bei Organisationen, die dem Vereinszweck dienen, entsprechendes Mitglied sein.
- 2.2 Die Vereinigung ist eine Fachsektion des Dach-Verbandes „Berufsbildung Schweiz“ (BCH-FPS).

3 Zweck

- 3.1 Die MEBAL **fördert** die berufliche Ausbildung in den Metallbauberufen sowie den verwandten Berufen.
- 3.2 Die MEBAL **unterstützt** ihre Mitglieder in deren Tätigkeit an den Berufsschulen und ÜB Kursorten insbesondere durch:
- Verschaffen einer optimalen Positionierung des Lehrerberufes im Bildungswesen.
 - Optimierung der Kommunikation und den Austausch unter den Lehrpersonen.
 - Mitgestalten von Lehrmitteln.
 - Mitgestaltung von Arbeitsmethoden, sowie didaktischen und methodischen Hilfen.
 - Mitgestaltung von Bildungsverordnungen.
 - Mitarbeit und Unterstützung der zuständigen Amts- und Verbandsstellen bei der Veranstaltung von Weiter- und Fortbildungskursen.
 - Zusammenarbeit mit dem Dach-Verband „Berufsbildung Schweiz“ (BCH-FPS)
 - ein Verbandsorgan / Internetauftritt.
 - Organisation von Fachtagungen und Studienreisen.

4 Mitgliedschaft

4.1 Die MEBAL besteht aus:

- Ordentlichen Mitgliedern.
- Ausserordentlichen Mitgliedern.
- Freimitgliedern.

4.2 Ordentliche Mitglieder sind:

- a) Lehrkräfte für den fachtheoretischen Unterricht an den Klassen für Metallbau und verwandten Berufen.
- b) Kursinstruktoren für den praktischen Unterricht an den ÜB-Kursen für Metallbau und verwandten Berufen.

Lehrkräfte für den fachtheoretischen Unterricht sind zugleich Mitglied des Dachverbandes „Berufsbildung Schweiz“ (BCH-FPS), wenn sie nicht einem kantonalen Verband des BCH-FPS angehören.

Kursinstruktoren der ÜB-Kurse können auf eigenen Wunsch Mitglied des BCH-FPS sein.

4.3 Ausserordentliche Mitglieder können Berufsverbände, Ausbildungsstätten, gewerbliche- und industrielle Betriebe sowie Freunde und Gönner sein.

4.4 Freimitglieder sind ordentliche Mitglieder welche pensioniert sind, oder Mitglieder die vom Vorstand zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

4.5 Mitgliederaufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

4.6 Mitgliederaustritt

Der Austritt aus der MEBAL kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Präsidenten schriftlich bekannt zu geben.

Mitglieder, welche ihre finanziellen Pflichten trotz Mahnung nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Mitglieder, welche durch ihre Handlungsweise das Ansehen der MEBAL schädigen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden ausgeschlossen werden.

5. Organisation

5.1 Organe der MEBAL sind:

- Generalversammlung.
- Vorstand.
- Rechnungsrevisoren.
- Lehrmittelkommission (LMK).
- Fachdokumentationsstelle.
- Kommissionen.

5.2 Generalversammlung

Die ordentliche GV findet in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahr statt.

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 21 Tage vor dem festgesetzten Datum.

Über die wesentlichen Geschäfte der GV wird spätestens mit der Einladung schriftlich orientiert.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung der Jahresberichte von Präsident und Kassier.
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und der Kommissionen.
- Erledigung der vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte.
- Behandlung der Anträge von Mitgliedern.
- Änderung der Statuten Generalversammlung.
- Auflösung der MEBAL.

5.3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5.4 Anträge

Anträge, die der Generalversammlung zu unterbreiten sind, müssen dem Vorstand spätestens 6 Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden.

5.5 Stimmrecht

An der Generalversammlung sind alle anwesenden, ordentlichen Mitglieder und alle anwesenden Freimitglieder mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Außerhalb der GV ist der Vorstand befugt, eine schriftliche Abstimmung durchzuführen.

- Das schriftliche Stimmrecht haben alle ordentlichen sowie die Freimitglieder.
- Die Abstimmung darf nicht in den Schulferien stattfinden.
- Die Stimmberechtigten haben nach Erhalt der Stimmunterlagen 3 Wochen Zeit für die Stimmabgabe beim Präsidenten.

5.6 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen durch:

- Den Vorstand.
- 2/5 der ordentlichen Mitglieder.

5.7 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- Doppelfunktionen sind zulässig.
- Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich
- Ihre Wählbarkeit ist auf 4 Amtsperioden beschränkt
- Der Vorstand vertritt die MEBAL gegen aussen und leitet die Geschäfte.
- Der Vorstand informiert die Mitglieder.
- Für jede Funktion gibt es ein Pflichtenheft.

5.8 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, die dem Vorstand nicht angehören, für eine Amtsdauer von drei Jahren. Mindestens zwei Revisoren prüfen jährlich die Rechnung.

Die Rechnungsrevisoren scheiden nach drei Jahren aus dem Amt. Der Ersatzrevisor rückt für drei Jahre als Rechnungsrevisor nach. Eine Wiederwahl ist frühestens nach drei Jahren möglich.

5.9 Lehrmittelkommission (LMK)

- Der Obmann und die ständigen Mitglieder werden durch die GV gewählt.
- Im Reglement über die LMK wird die Organisation geregelt. Das Reglement und dessen Änderungen müssen von der Generalversammlung genehmigt werden.

5.10 Fachdokumentationsstelle

- Die MEBAL kann eine Fachdokumentationsstelle führen.
- Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

5.11 Kommissionen

- Die MEBAL kann Kommissionen einsetzen.
- Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

6.1 Einnahmen

Die Einnahmen der MEBAL bestehen aus:

- Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder.
- Jahresbeitrag der ausserordentlichen Mitglieder.
- Zuwendungen von Freunden und Gönnern.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird an der Generalversammlung festgelegt.

Ordentliche Mitglieder a) (Fachlehrkräfte), die nicht einem kantonalen Verband des BCH-FPS angehören, haben zudem den Jahresbeitrag des Dach-Verbandes „Berufsbildung Schweiz“ (BCH-FPS) zu bezahlen.

Ordentliche Mitglieder b) (ÜB-Kursinstruktoren), haben den Jahresbeitrag des Dach-Verbandes „Berufsbildung Schweiz“ (BCH-FPS) zu bezahlen, wenn sie dessen Mitglied sind.

6.2 Entschädigungen

Der Vorstand und beauftragte Delegierte haben Anspruch auf Entschädigungen der Spesen.

Die Vorstandsmitglieder, der Obmann der Lehrmittelkommission und der Webmaster sind vom Jahresbeitrag der MEBAL befreit.

7 Statutenänderung

7.1 Statutenänderungen können an der GV mit 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

8 Auflösung der Vereinigung

8.1 Mit 3/4 der anwesenden Stimmen kann an einer Generalversammlung die Auflösung der Vereinigung beschlossen werden.

8.2 Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die letzte Generalversammlung.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 1. Juni 1991 und treten am 11. März 2005 in Kraft.

9.2 Beschlossen von der Generalversammlung in Lyss am 11. März 2005.

Der Präsident:
Hans-Peter Hänni

Der Aktuar:
Thomas Wüthrich

